

23 K 8/23



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 11. Februar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kasseler Straße 29, B 2, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Malsfeld Blatt 817 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                   | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 9        | Malsfeld  | 4    | 93/5      | Verkehrsfläche, In den Gärten             | 98                   |
| 10       | Malsfeld  | 4    | 170/3     | Verkehrsfläche, In den Gärten             | 3                    |
| 11       | Malsfeld  | 4    | 99/4      | Landwirtschaftliche Fläche, In den Gärten | 448                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 € (lfd. Nr. 9), 1,00 € (lfd. Nr. 10) und 900,00 € (lfd. Nr. 11)

Gesamtverkehrswert: 902,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Unbebautes Grundstück, teilweise mit einer Verkehrsfläche überbaut

Unbebautes Grundstück, Landwirtschafts- bzw. Verkehrsfläche

Unbebautes Grundstück, Landwirtschafts- bzw. Verkehrsfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0118 5650 6098**.